



Satzung der Versorgungseinrichtung
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses
der o. Plenarversammlung vom 11. November 2008 und
der ao. Plenarversammlung vom 16.06.2009

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck
- § 3 Leistungen
- § 4 Aufbringung der Mittel und Beitragspflicht
- § 4a Nachkauf von Versicherungsmonaten
- § 5 Wartezeit
- § 6 Altersrente und vorzeitige Altersrente
- § 7 Berufsunfähigkeitsrente
- § 8 Witwenrente
- § 9 Waisenrente
- § 10 Verhältnis der Renten zueinander; Höhe der Witwen und Waisenrenten
- § 11 Todfallsbeitrag
- § 12 Außerordentliche Leistungen und Beiträge
- § 13 Höhe der Leistungen
- § 14 Mehrere Rechtsanwaltskammern und Versorgungssysteme
- § 15 Ausnahmen von der Beitragspflicht (aufgehoben durch Beschluss der PV vom 11.11.2008)
- § 15a Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen
- § 16 Verfahren
- § 17 Öffentliche Abgaben
- § 18 Übergangsbestimmungen

Teil B

- § 1 Zusatzpension
- § 2 Leistungen der Versorgungseinrichtung
- § 3 Altersrente
- § 4 Berufsunfähigkeitsrente
- § 5 Witwen-/Witwerrente nach Ableben eines Aktiven
- § 6 Abfindung für den Todesfall
- § 7 Abfindung bei Pensionsantritt
- § 8 Mehrere Rentenbezieher
- § 9 Anspruch auf Versorgung
- § 10 Einstellung der Unterstützung
- § 11 Finanzierung
- § 11a Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
- § 12 Beiträge
- § 13 Wechsel der Kammer
- § 14 Erlöschen der Rechtsanwaltschaft
- § 15 Administrative Abwicklung
- § 16 Kosten
- § 17 Pensionskonto
- § 18 Geschäftsplan
- § 19 Vermögensbewertung
- § 20 Beirat
- § 20a Aufrechnung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Teil C

- § 1 Erhöhungen der Beiträge Teil A und B
- § 2 Verrechnung allfälliger Forderungen
- § 3 Änderung betreffend Personenstand

Teil D

- § 1 Verpflichtende Krankenversicherung
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Dauer der Krankenversicherung
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Rechtsverhältnis zwischen
Versicherer und Versicherten

Teil E

zur Information
Bundespflegegeld

Teil A

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Unvorgreiflich der Rechtswirksamkeit einschränkender Zusätze gelten als
 - a) Rechtsanwälte: in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragene Rechtsanwälte, in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 9 EIRAG eingetragene Rechtsanwälte, sowie Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EIRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, jeweils beiderlei Geschlechts,
 - b) Witwen: hinterbliebene (auch geschiedene) Ehegatten von Rechtsanwälten beiderlei Geschlechts,
 - c) Waisen: hinterbliebene eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder von Rechtsanwälten,
 - d) Beitragsmonat: Kalendermonat, in dem der Rechtsanwalt zumindest zeitweise in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragen ist und für welchen Beitragspflicht gemäß § 4 Abs 1 besteht,
 - e) Basisaltersrente: durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Leistungsordnung als Altersrente festgesetzter Normbetrag.
- (2) Unvorgreiflich der Rechtswirksamkeit ausdehnender Zusätze ist zu verstehen unter
 - a) Rechtsanwaltskammer: nur die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer,
 - b) Versorgungseinrichtung: nur die Versorgungseinrichtung Teil A dieser Kammer,
 - c) anderen Versorgungseinrichtung: die Versorgungseinrichtungen Teil A der anderen österreichischen Rechtsanwaltskammern,
 - d) Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte: nur die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.
- (3) Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft gilt als
 - a) Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer auch die befugte Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Ländern, die eine solche Eintragung nicht vorsehen,
 - b) Rechtsanwaltskammer die vergleichbare Standesorganisation oder Registrierungsbehörde der Rechtsanwälte.

§ 2 Zweck

- (1) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer hat den Zweck, durch Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen zur Versorgung alter oder berufsunfähiger Rechtsanwälte und deren Witwen und Waisen beizutragen. Aus der Versorgungseinrichtung sind die an den Bund zu leistenden Beiträge gemäß § 3 Abs 5 Bundespflegegesetz, BGBl Nr. 110/1993, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der Anzahl der am 31.12. des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres in die Liste der Rechtsanwälte und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Anwälte zu bezahlen.

- (2) Die Mittel der Versorgungseinrichtung bilden ein Sondervermögen der Rechtsanwaltskammer, das von dieser zu verwalten ist. Die Kosten der Verwaltung der Versorgungseinrichtung sind aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung zu tragen.

§ 3 Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch besteht auf folgende gesetzlich vorgesehene Leistungen der Versorgungseinrichtung:
- a) Altersrenten
 - b) Berufsunfähigkeitsrenten
 - c) Witwenrenten
 - d) Waisenrenten.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nach Maßgabe der jeweils gültigen Leistungsordnung für sonstige Leistungen, wie insbesondere Todfallsbeiträge oder Abfindungen.
- (3) Darüber hinaus können aus den Umlagen außerordentliche Unterstützungen gemäß § 12 Abs 1 dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Die Höhe der für die Leistungen nach Abs 1 maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistung nach Abs 1 und Abs 2 ist in der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Leistungsordnung festzulegen, die unter Bedachtnahme auf gesetzliche Bestimmungen, den Zweck der Versorgungseinrichtung und die verfügbaren Mittel jeweils unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und nur mit Rechtswirksamkeit für die Zukunft geändert werden kann.

§ 4 Aufbringung der Mittel und Beitragspflicht

- (1) Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören:
- a) die Beiträge gemäß Umlagenordnung, wobei beitragspflichtig sind:
 - Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer
 - Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten.
Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.
Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.
 - b) die der Rechtsanwaltskammer zugekommenen Beträge aus der Pauschalvergütung gemäß § 47 RAO.
 - c) die der Rechtsanwaltskammer zugekommenen Beträge aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten (§ 4a).

- (2) Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen alle sonstigen Einnahmen, insbesondere
 - a) Erträge und Zinsen aus angelegtem Vermögen der Versorgungseinrichtung,
 - b) Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen und Personen,
 - c) Säumniszuschläge und Verzugszinsen für die verspätete Entrichtung von Beiträgen.
- (3) In der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Umlagenordnung sind unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung die Beiträge der Höhe nach unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen.
- (4) In der Umlagenordnung sind für alle Beitragspflichtigen die Beiträge gleich hoch zu bemessen, doch kann eine unterschiedliche Höhe festgelegt werden für
 - a) Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen,
 - b) Beitragspflichtige nach der Dauer ihrer Standeszugehörigkeit,
 - c) Beitragspflichtige, deren unterschiedliche Belastung im Rahmen der Verfahrenshilfe in der Bemessung der Beiträge Berücksichtigung findet,
 - d) niedergelassene europäische Rechtsanwälte, wobei sich für die in lit d) genannten Personen der Beitrag zusammensetzen hat aus dem von dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt in Geld zu leistenden Beitrag und einem Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.
- (5) Für Rechtsanwälte, die von der Möglichkeit des Nachkaufs von Versicherungsmonaten gemäß § 4a dieser Satzung Gebrauch machen, sind die Beiträge hinsichtlich der nachzukaufenden Versicherungsmonate durch die Plenarversammlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter der Berücksichtigung langfristiger Finanzierungserfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Renten und Beiträge, festzusetzen. Der Beitrag hat pro nachzukaufendem Versicherungsmonat mindestens € 900,00 zu betragen. Am 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 1. Jänner 2010, erhöht sich dieser Mindestbetrag um jeweils 3,25 %.
- (6) In der Umlagenordnung kann für den Fall, dass Beiträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, die Vorschreibung eines Säumniszuschlages und/oder von Verzugszinsen vorgesehen werden.
- (7) Sucht ein Rechtsanwalt um Stundung der Beitragszahlung an, sind Stundungszinsen von 2/3 der Zinsen gemäß § 352 UGB zu entrichten.

§ 4a Nachkauf von Versicherungsmonaten

- (1) Jeder Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1964 geboren ist und zumindest durch zwölf aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat das Recht, Versicherungsmonate nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzukaufen.
- (2) Der Nachkauf ist möglich für höchstens 120 Kalendermonate und zwar
 - a) für höchstens 60 Kalendermonate, die zwischen dem der Vollendung des 30. Lebensjahres des Rechtsanwaltes folgenden Monatsersten, wenn die Vollendung des 30. Lebensjahres auf einen Monatsersten fällt, zwischen diesem und dem Beginn der Beitragspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit a) bei dieser Rechtsanwaltskammer liegen. Sofern der Rechtsanwalt vor seiner

Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer in die Liste einer oder mehrerer anderer Rechtsanwaltskammern eingetragen war, ist der Beginn der Beitragspflicht bei derjenigen Versorgungseinrichtung maßgeblich, der der Rechtsanwalt aufgrund seiner Ersteintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer angehörte. Sofern der Rechtsanwalt vor seiner Eintragung in eine Liste gemäß § 1 Abs 3 eingetragen war, ist der auf die Eintragung in diese Liste folgende Monatserste maßgeblich.

- b) hinsichtlich weiterer 60 Kalendermonate, die vor dem der Vollendung des 30. Lebensjahres des Rechtsanwaltes folgenden Monatsersten, bei Vollendung des 30. Lebensjahres an einem Monatsersten vor diesem liegen.
- (3) Der Nachkauf bedarf der schriftlichen Antragstellung durch den Rechtsanwalt und der Bewilligung durch die Rechtsanwaltskammer.

Der Antrag auf Nachkauf muss bis spätestens 30. September jenes Jahres, in dem der Rechtsanwalt das 45. Lebensjahr vollendet, bei der Rechtsanwaltskammer eingelangt sein.

Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und die nachzukaufenden Kalendermonate, getrennt nach Zeiten nach den lit a) und b) des Abs 2, genau unter Angabe des Kalendermonates und des Kalenderjahres, zu bezeichnen. Der Rechtsanwalt kann mit diesem Antrag beantragen, die Gesamtzahl der nachzukaufenden Versicherungsmonate verteilt über höchstens zehn aufeinander folgende Kalenderjahre (Zahlungszeitraum) beginnend mit dem Jahr der Antragstellung nachzukaufen.

- (4) a) Beantragt der Rechtsanwalt nicht, die Gesamtzahl der nachzukaufenden Versicherungsmonate auf mehr als ein Jahr zu verteilen, so hat die Rechtsanwaltskammer bescheidmäßig die bewilligte Anzahl der Monate und den zu leistenden Zahlungsbetrag festzusetzen.
 - b) Beantragt der Rechtsanwalt, die Gesamtzahl der nachzukaufenden Versicherungsmonate auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen, so hat die Rechtsanwaltskammer die für jedes Jahr des gesamten Zahlungszeitraumes bewilligte Anzahl der Monate dergestalt bescheidmäßig festzusetzen, dass
 - ba) vorrangig der Nachkauf von Kalendermonaten gemäß § 4a Abs 2 lit a) und
 - bb) der Nachkauf aller bewilligten Nachkaufsmonate für den gesamten Zahlungszeitraum in einer jährlich gleich bleibenden Zahl von Versicherungsmonaten bewilligt wird.
 - bc) Ist eine gleichmäßige Verteilung aller bewilligten Kalendermonate auf den Zahlungszeitraum nicht möglich, so ist bis zum letzten Jahr des Zahlungszeitraumes der Nachkauf der höchstmöglichen, jeweils gleich bleibenden Zahl von Versicherungsmonaten und für das letzte Jahr des Zahlungszeitraumes der Nachkauf der Gesamtzahl der bewilligten Monate abzüglich der für die Vorjahre festgesetzten Monate zu bewilligen.
- (5) a) Für jeden nachzukaufenden Versicherungsmonat hat der Rechtsanwalt den im Jahr der Antragstellung geltenden Betrag gemäß § 4 Abs 5 dieser Satzung zu zahlen.
- b) Macht der Rechtsanwalt von der Möglichkeit der Verteilung auf zwei oder mehrere Jahre Gebrauch, so ist für jedes Jahr, das zwischen dem Jahr der Antragstellung und dem Zahlungsjahr liegt, ein Zuschlag in Höhe von 3,25 % festzusetzen.
 - c) Der auf ein Kalenderjahr jeweils entfallende Betrag zuzüglich des jeweils zahlbaren Zuschlages gemäß lit b) ist am 15. Dezember des Kalenderjahres zu Zahlung fällig.
 - d) Leistet ein Rechtsanwalt eine Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, so treten der Nachkauf und die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des nicht bezahlten fälligen Betrages und der zugehörigen nachgekauften Versicherungsmonate außer Kraft. Teilzahlungen sind nicht zulässig.

Nach Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente können, auch wenn der Nachkaufsantrag vorher gestellt wurde, Zahlungen im Rahmen des Nachkaufes nicht mehr erfolgen. Hinsichtlich aller zu diesem Zeitpunkt nicht geleisteter Zahlungen und der zugehörigen nachgekauften Versicherungsmonate, treten der Nachkauf und die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der nicht bezahlten Teilbeträge und der zugehörigen nachgekauften Versicherungsmonate außer Kraft. Wird jedoch der Antrag rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen, treten diese Wirkungen nicht ein.

§ 5 Wartezeit

- (1) Grundbedingung für die Entstehung von Rechtsansprüchen auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung ist die Zurücklegung der in dieser Satzung vorgesehenen Wartezeiten.
- (2) Die Wartezeit für Ansprüche aus der Altersversorgung beträgt 12 Monate. Die Wartezeit wird durch Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch den erforderlichen Zeitraum erfüllt.
- (3) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten wird erfüllt:
 - a) in der Regel durch die Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen Rechtsanwaltskammer oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch insgesamt zehn Jahre;
 - b) wenn der Beginn der Wartezeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Rechtsanwaltes liegt, durch die Eintragung gemäß lit a) durch 5 Jahre.
- (4) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten entfällt, wenn
 - a) die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist oder
 - b) wenn der Beginn des ersten Beitragsmonates des Rechtsanwaltes vor Vollendung seines 40. Lebensjahres liegt, sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen die Ursachen für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach der Eintragung aufgetreten sind.
- (5) Für Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten sowie sonstige Leistungen aus der Versorgungseinrichtung mit Ausnahme des Todfallsbeitrages muss der verstorbene Rechtsanwalt die Wartezeiten für die Altersversorgung nach Abs 2 erfüllt haben.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Rechtsanwalt

- a) Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Rechtsanwaltskammer war,
 - b) bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Antragstellung aber vor Zuerkennung der Rente verstorben ist oder
 - c) im Zeitpunkt seines Todes in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war und der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- (6) Eine Mehrfachberücksichtigung von identen Zeiträumen zur Erreichung der Wartezeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Altersrente und vorzeitige Altersrente

- (1) Bedingung für Ansprüche auf Bezahlung von Altersrenten sind:
- a) der Erwerb eines Beitragsmonates bei dieser Rechtsanwaltskammer und die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 5 Abs 2,
 - b) die Vollendung
des 65. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die vor dem 1.1.1949,
des 66. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem
1.1.1949 aber vor dem 1.1.1959,
des 67. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem
1.1.1959, aber vor dem 1.1.1969,
des 68. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1969
geboren sind und
 - c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste sowie
 - d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO,
 - e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und bei Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EIRAG Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnung in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte,
 - f) der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer.
- (2) Vorzeitige Altersrente:
- a) Dem Rechtsanwalt steht es ungeachtet des § 6 Abs 1 frei, bis zu 4 Jahre vor Erreichung des für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) anwendbaren Pensionsalters die Altersrente bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.
 - b) Dem Rechtsanwalt steht bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente die sich für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 6 (unter allfälliger Berücksichtigung von § 6 Abs 7) zu errechnende Altersrente gekürzt um 0,4 % pro angefangenem Monat des vorzeitigen Pensionsantrittes zu.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hiefür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
- (4) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente endet:
- a) durch Verzicht des Rechtsanwaltes auf die Altersrente,
 - b) durch Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wo auch immer,
 - c) durch den Tod des Rechtsanwaltes.

Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente endet mit dem Ende jenes Monates, in welchem die Bedingungen für den Wegfall des Anspruches eingetreten sind.

(5) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente ruht bei Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, ab dem der Ausübung der Tätigkeit folgenden Kalendermonat für die Dauer der Tätigkeit, mindestens aber für die Dauer von 3 Monaten. Kein Ruhen wird bewirkt durch die Ausübung von Hilfstätigkeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei, der der Rechtsanwalt vor seinem Verzicht angehört hat, wobei als Hilfstätigkeit nur administrative Tätigkeiten gelten.

(6) Berechnung der Rentenhöhe:

a) Rechtsanwälte erwerben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Rentenanspruch, der sich errechnet wie folgt:

$$\frac{\text{(Anrechenbare) Beitragsmonate + nachgekaufte Versicherungsmonate gem. § 4a}}{\text{Normbeitragsmonate gem. § 6 Abs 6 lit b)}} \times \text{Basialtersrente}$$

Sofern der Rechtsanwalt aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Regelung der Umlagenordnung verringerte Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu leisten hatte, werden die Monate mit verringerten Beiträgen nur in dem Verhältnis berücksichtigt, das dem Verhältnis des zu leistenden Beitrages zum Normbeitrag entspricht. Beitragsmonate, in welchen verringerte Beiträge aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Bestimmung der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung zu leisten waren, werden nicht berücksichtigt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles sind nur jene Nachkaufmonate bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, hinsichtlich derer die Nachzahlungsbeträge vor Eintritt des Versorgungsfalles tatsächlich geleistet worden sind.

b) Die Anzahl der Normbeitragsmonate beträgt bei einem Geburtsdatum des jeweiligen Rechtsanwaltes

vor dem 1.1.1949	420
am oder nach 1.1.1949, aber vor 1.1.1959	432
am oder nach 1.1.1959, aber vor 1.1.1969	444
am oder nach 1.1.1969	456.

Als Kalendermonat oder Beitragsmonat werden volle Kalendermonate gewertet. Eine Zusammenrechnung von Teilen von Monaten erfolgt nicht.

c) Die dem einzelnen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zustehende Rente ist im Falle der Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basialtersrente nach dem für den jeweiligen Rechtsanwalt maßgeblichen Multiplikator (Anrechenbare Beitragsmonate: Anzahl der Normbeitragsmonate) anzupassen, sodass der dem jeweiligen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zukommende Prozentsatz an der Basialtersrente bei Veränderungen der Basialtersrente unverändert bleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn sich der dem Rechtsanwalt zuerkannte Prozentsatz nach § 18 Abs 2 bestimmt.

(7) Zeiten der Berufsunfähigkeit:

Wird der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente wieder in die Liste der Rechtsanwaltskammer/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen, werden die Zeiten des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer, die vor dem frühestmöglichen Rentenalters des Rechtsanwaltes gemäß § 6 Abs 2 lit a) liegen, für Zwecke der Berechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 Abs 6 lit a) und § 6 Abs 6 lit b) letzter Satz in dem Prozentsatz als Beitragsmonate eingerechnet, in welchem dem Rechtsanwalt bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 7 Abs 6 lit b) Zurechnungszeit zuerkannt wurde.

§ 7 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Bedingung für den Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist:
- a) Der Erwerb eines Beitragsmonats bei dieser Rechtsanwaltskammer sowie die Zurücklegung der Wartezeit im Zeitpunkt der Antragstellung und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit,
 - b) eine voraussichtlich mehr als 3 Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen,
 - c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste und auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente und
 - d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist,
 - e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten oder Rechtsanwälten, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EIRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, wobei der Nachweis einer durch die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente bedingten Beendigung der Zugehörigkeit zu diesem Beruf zulässig ist, sofern das Recht des Heimatlandes dies zulässt,
 - f) dass der Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht das für ihn gem. § 6 Abs 1 lit b) maßgebliche Alter für die Inanspruchnahme der Altersrente erfüllt.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist bei Vorliegen aller in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für 12 Monate ab Antragstellung zuzuerkennen. Nach Ablauf der Frist, für welche die Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt wurde, ist über Antrag,
- a) sofern die ursprüngliche oder verlängerte Zuerkennung für weniger als insgesamt 12 Monate erfolgte, über eine Verlängerung der Zuerkennung auf bis zu 12 Monate,
 - b) sofern die Zuerkennung für die Höchstfrist von 12 Monaten erfolgte oder in Anwendung des lit a) auf 12 Monate erstreckt wurde,

über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente jeweils auf Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolluntersuchung zu entscheiden.

Wenn der Rechtsanwalt während des Zeitraumes, für den die befristete Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgen müsste, das für ihn gem. § 6 Abs 1 lit b) maßgebliche Alter für die Inanspruchnahme der Altersrente erreichen wird, ist die BU unbefristet zuzuerkennen.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist die befristet zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente als - unabhängig vom Inhalt der endgültigen Entscheidung - nicht rückforderbare Zahlung zu leisten. Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, insbesondere unter Bedachtnahme auf von ihm eingeholte Gutachten. Die Kosten solcher Gutachten sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

- (3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist bis zur Erreichung der für ihn gem. § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch Sachverständige zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, im Falle des Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft unter der Bedingung der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente mit dem auf die Bescheiderlassung folgenden Monatsersten.
- (5) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes der Zuerkennung,
 - b) Verzicht seitens des Rechtsanwaltes,
 - c) durch Wegfall der Berufsunfähigkeit,
 - d) durch die Ausübung einer Tätigkeit, welche in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, wo auch immer,
 - e) durch den Tod des Rentenbeziehers.

Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Bedingung für den Wegfall des Anspruches eingetreten ist.
Dem Wegfall der Berufsunfähigkeit gleichgestellt ist eine Verweigerung der Inanspruchnahme einer zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit dienlichen und zumutbaren Heilbehandlung.

- (6)
 - a) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente bestimmt sich nach der Altersrente gemäß § 6 Abs 6 lit a) (jedoch unter Außerachtlassung allfälliger nach § 4a Abs 2 lit b) nachgekaufter Versicherungsmonate) und b) (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) unter Vornahme von Abschlägen gemäß § 6 Abs 2 lit b). Sofern ein Rechtsanwalt die maßgebliche unterste Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente noch nicht erreicht hat, ist bei der Rentenberechnung die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von dem für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblichen Zeitpunkt bis zur Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) i V mit § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen gewesen wäre (Zurechnungszeit).
 - b) Zurechnungszeiten nach lit a) sind nur im Verhältnis der vor Eintritt des Versicherungsfalles liegenden anrechenbaren Beitragsmonate (zuzüglich allfälliger nach § 4a Abs 2 lit a) nachgekaufter Versicherungsmonate) zu den vollen Kalendermonaten von der Vollendung des 32. Lebensjahres der betreffenden Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen, maximal jedoch im Umfang von 100 %. Allfällige Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente werden dabei weder wie Beitragsmonate berücksichtigt noch als Kalendermonate mitgerechnet.
 - c) Sofern der Rechtsanwalt im Jahr des jeweiligen Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung in- oder ausländisches Einkommen bezieht, das den Einkunftsarten des § 2 Abs 3 Z 1 - 4 EStG idgF entspricht, ist dieses Einkommen mit Ausnahme von Einkünften, die dem Mitglied wegen der bestehenden Berufsunfähigkeit zufließen, bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 2 lit a) im Umfang von 50 % auf den Rentenanspruch des Rechtsanwaltes anzurechnen.
- (7) Bei Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basisaltersrente gilt § 6 Abs 6 lit c) sinngemäß.

§ 8 Witwenrente

- (1) Anspruch auf Witwenrente haben bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 5 Abs 5 Witwen
 - a) nach verstorbenen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,
 - b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.

- (2) Wurde die Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Rechtsanwalt erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Rechtsanwaltes geschlossen, so gebührt die Witwenrente nur, wenn
 - a) die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwaltes aufrecht bestanden hat (weder geschieden, für nichtig erklärt, noch aufgehoben war) und
 - b) die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Altersunterschied zwischen der Witwe und dem Rechtsanwalt weniger als 20 Jahre beträgt oder der Ehe Kinder entstammen.

- (3) Geschiedenen Ehegatten steht eine Witwenrente nur zu, wenn
 - a) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte oder sich diese Unterhaltsverpflichtung aufgrund des Ausspruches im Scheidungsurteil als gesetzlicher Unterhaltsanspruch dem Grunde nach ergibt und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die unter b) und c) genannten Voraussetzungen entfallen, wenn der Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses erwerbsunfähig war, oder nach dem Tode des Rechtsanwaltes eine Waisenrente für ein Kind aus der aufgelösten Ehe oder für ein vom Rechtsanwalt und seinem geschiedenen Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind gebührt und das Kind in all diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten gelebt hat oder nach dem Tod des Rechtsanwaltes geboren ist.

- (4) Der Anspruch auf Witwenrente beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der auf die Antragstellung nach dem Tod des Rechtsanwaltes folgt.

- (5) Der Anspruch auf Witwenrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem
 - a) die Witwe sich wiederverehelicht hat,
 - b) die Witwe verstorben ist,
 - c) die Unterhaltspflicht des Rechtsanwaltes geendet hätte.

- (6) Der Anspruch auf Witwenrente ruht für die Dauer des Verzichtes mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Witwe für eine begrenzte Zeit auf den Bezug der Witwenrente ganz oder teilweise zu Gunsten der anderen Versorgungsberechtigten verzichtet, oder wenn die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geruht hätte.

§ 9 Waisenrente

- (1) Die Waisenrente gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 5 Kindern
 - a) nach verstorbenen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,
 - b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.
- (2) Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem auf den Tag der Antragstellung nach dem Tode des Rechtsanwaltes folgenden Monatsersten.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente endet:
 - a) im Falle einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluss, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mit dem Letzten des Todesmonats des Kindes,
 - c) mit dem Letzten des Monats, in welchem das Kind auf die Waisenrente verzichtet hat,
 - d) mit dem Letzten des Monats, in welchem die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geendet hätte.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente ruht für die Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere für die Dauer der Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst.

§ 10 Verhältnis der Renten zueinander; Höhe der Witwen- und Waisenrenten

- (1) Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten schließen einander aus.
- (2) Ansprüche auf Witwenrenten und Waisenrenten stehen nebeneinander im gleichen Rang.
- (3) Die Witwenrente beträgt 40 % der Altersrente des Verstorbenen. Weist die Witwe nach, dass sie im Kalenderjahr des jeweiligen Bezuges der Witwenrente neben den Witwenrenten nach der Satzung Teil A und B dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer jeweils nur in- und ausländisches Einkommen im Sinne der Einkunftsarten des EStG idGF von weniger als 20 % des Rentenanspruches des Verstorbenen bezieht, erhöht sich die Witwenrente um den Differenzbetrag zwischen 20 % der Altersrente des Verstorbenen und dem Einkommen der Witwe im Sinne des EStG auf bis zu 60 % der Altersrente des Verstorbenen. Im Falle des § 8 Abs 3 beträgt die Witwenrente höchstens den geschuldeten Unterhalt.
- (4) Die Waisenrenten betragen für Kinder von Rechtsanwälten oder ehemaligen Rechtsanwälten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung oder nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, für Halbwaisen 40 %, für Vollwaisen 60 % der Altersrente des Verstorbenen.
- (5) Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.

- (6) a) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt seines Todes nicht rentenberechtigt, so ist bei Berechnung der Witwen- und Waisenrenten der fiktiv errechnete Rentenanspruch des Verstorbenen auf Basis der von ihm erworbenen Beitragsmonate sowie der von ihm gemäß § 4a Abs 2 lit a) und b) nachgekauften Versicherungsmonate (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) im Zeitpunkt seines Todes zugrunde zu legen.
- b) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen und ist er vor Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze verstorben, ist für die Berechnung des fiktiv errechneten Rentenanspruches die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von seinem Tod bis zur Erreichung der für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen gewesen wäre. § 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten entsprechend.
- c) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer, so sind bei der Berechnung der Witwen- und Waisenrente zu den von ihm erworbenen Beitragsmonaten (ohne Berücksichtigung von § 6 Abs 7) und den von ihm gemäß § 4a Abs 2 lit a) und b) nachgekauften Versicherungsmonaten die Monate des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente bis zu dem der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 1 lit b) folgenden Monatsletzten hinzuzurechnen.

Im Falle des Ablebens vor diesem Zeitpunkt sind die Monate zwischen dem Ableben folgenden Monatsletzten und dem Letzten des Monats, in welchem der Verstorbene die Altersgrenze gem. § 6 Abs 1 lit b) erreicht hätte, für Zwecke der Berechnung der Witwen- und Waisenrente als Beitragsmonate hinzuzurechnen.

§ 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten im Sinne dieser beiden Absätze entsprechend.

§ 11 Todfallsbeitrag

- (1) Die Leistungsordnung kann die Gewährung eines Todfallsbeitrages vorsehen, auf welchen für die Bezugsberechtigten ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Todfallsbeitrag gebührt im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen ist oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension oder der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- (3) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. In der Leistungsordnung kann ein angemessener Pauschalbetrag festgelegt werden.
- (4) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Leistungen und Beiträge

- (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist ermächtigt, auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen zu gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der

Verzögerung des Berufseintritts – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b) bewirkt wird.

- (2) Die Höhe der Leistungen darf die vergleichbaren ordentlichen Leistungen nicht übersteigen, kann jedoch betragsmäßig und zeitmäßig darunter festgesetzt werden, insbesondere auch bis auf Widerruf.
- (3) Für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung kann für Bezieher von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten sowie von Hinterbliebenenrenten ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von bis zu 2,5 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt und von den Rentenzahlungen in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist in der Umlagenordnung festzusetzen.

§ 13 Höhe der Leistungen

Die Höhe der für die Leistungen nach dieser Satzung maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistungen wird durch die von der Plenarversammlung zu beschließende Leistungsordnung unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gem. § 52 Abs 1 RAO festgesetzt.

§ 14 Mehrere Rechtsanwaltskammern und Versorgungssysteme

- (1) Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig zur Entscheidung über die Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder zu einem früheren Zeitpunkt
 - a) der Rechtsanwalt in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder
 - b) der Rechtsanwalt im Bezug einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer stand.
- (2) War ein Rechtsanwalt im Laufe seiner Berufsausübung in die Rechtsanwaltslisten/Listen niedergelassener europäischer Rechtsanwälte mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern eingetragen, so hat die Rechtsanwaltskammer nur jenen Teil der nach ihrer Satzung und Leistungsordnung gebührenden Versorgungsleistung zu erbringen, der dem Verhältnis der Beitragsmonate bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern entspricht. Nachgekaufte Versicherungsmonate sind wie Beitragsmonate zu berücksichtigen, jedoch im Falle der Berechnung einer Berufsunfähigkeitsrente ausschließlich solche nach § 4a Abs 2 lit a).
- (3) Werden Zeiträume, die nach § 6 Abs 7 und/oder § 10 Abs 6 lit c) 1. Satz wie Beitragszeiten behandelt werden, durch eine Versorgungseinrichtung einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer berücksichtigt, so erfolgt die Berücksichtigung durch diese Rechtsanwaltskammer nur in dem Umfang, als es dem Verhältnis der Beitragsmonate (zuzüglich allenfalls nachgekaufter Versicherungsmonate) bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate (zuzüglich allenfalls nachgekaufter Versicherungsmonate) entspricht, die der Rechtsanwalt bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern erworben hat.
- (4) Die Berechnung der Zeiten erfolgt nach Monaten, wobei Restzeiten von weniger als einem Kalendermonat zu vernachlässigen sind.
- (5) Bezieht ein ehemaliger Rechtsanwalt oder dessen Witwe(n) und/oder Waise(n) Versorgungsleistungen mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern, so erfolgt die Anrechnung von Eigeneinkommen nach § 7 Abs 6 lit c) oder die Berücksichtigung des

Einkommens nach § 10 Abs 3 nur im Verhältnis, das dem Verhältnis der in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate (unter allfälliger Berücksichtigung nachgekaufter Versicherungsmonate, bei Beziehern von Berufsunfähigkeitsrenten nur unter Berücksichtigung nachgekaufter Versicherungsmonate gemäß § 4a Abs 2 lit a)) zur Gesamtzahl der Beitragsmonate entspricht, die durch den Rechtsanwalt in Versorgungseinrichtungen von österreichischen Rechtsanwaltskammern erworben wurden, die das Eigeneinkommen ebenfalls zur Anrechnung bringen.

Bei Berechnung der Gesamtzahl der Beitragsmonate sind nachgekaufte Versicherungsmonate wie Beitragsmonate zu berücksichtigen, jedoch im Falle der Berechnung einer Berufsunfähigkeitsrente ausschließlich solche nach § 4a Abs 2 lit a).

§ 15 Ausnahmen von der Beitragspflicht

aufgehoben durch Beschluss der Plenarversammlung vom 11. November 2008.

§ 15a Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Wenn aufgrund der Bestimmung des Anhanges VIII, Artikel 11, Abs 2 und 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Überweisungsbeträge durch die Rechtsanwaltskammer ausgezahlt worden sind, ist mit der erfolgten Überweisung jeder bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anspruch nach dieser Satzung erloschen.

§ 16 Verfahren

- (1) Die Zuerkennung von Leistungen und die Befreiung von Pflichten nach dieser Satzung erfolgt nur über Antrag.
- (2) Wer die Gewährung einer Versorgungsleistung beantragt, ist verpflichtet, über alle Umstände Auskunft zu geben, die für den Versorgungsanspruch erheblich sind, diese erforderlichenfalls zu bescheinigen und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.
- (3) Umstände, welche das Erlöschen oder eine Verringerung des Versorgungsanspruches zur Folge haben könnten, sind vom Bezugsberechtigten unverzüglich der Rechtsanwaltskammer schriftlich zu melden und erforderlichenfalls zu bescheinigen.
- (4) Der Verstoß gegen die Auskunfts-, Bescheinigungs- und Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung der Rechtsanwaltskammer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bewirkt das Ruhen des Anspruches des Berechtigten.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Verfahren.
- (6) Diese Verfahrensbestimmungen gelten auch für die Verfahren betreffend Entziehung und Einstellung von Versorgungsleistungen.
- (7) Der Leistungsempfänger hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen, insbesondere, wenn die Leistungen durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht bezogen oder irrtümlich unrichtig berechnet wurden.
- (8) Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder nach Abs 7 rückzahlbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringende Versorgungsleistungen aufrechnen, sofern das Recht auf Einforderung der Beiträge, Umlagen und Leistungen nicht verjährt ist. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der dem jeweiligen Berechtigten gegenüber zu erbringenden jeweiligen monatlichen Geldleistung, hinsichtlich des Todfallsbeitrages bis zur vollen Höhe, zulässig.
- (9) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer alle zur Entscheidung über sein Ansuchen auf Nachkauf von Versicherungsmonaten dienlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise

und Unterlagen zu übermitteln und über Aufforderung der Rechtsanwaltskammer eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob und hinsichtlich welcher anderen Versorgungseinrichtungen er beitragspflichtig und in welchen anderen Listen gemäß § 1 Abs 3 er in den Zeiträumen eingetragen war, auf welche sich der Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten bezieht.

§ 17 Öffentliche Abgaben

- (1) Alle wie immer gearteten öffentlichen Abgaben, die von den Versorgungsleistungen zu entrichten sind, sind von den Bezugsberechtigten zu tragen.
- (2) Die nach der Leistungsordnung festgesetzten Versorgungsleistungen sind Bruttoleistungen einschließlich der davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und
 - a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahres in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

- (3)
 - a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.
 - b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.
- (4) Für Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gemäß § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit und/oder vor Antragstellung hinsichtlich einer Berufsunfähigkeitsrente erloschen ist, gilt:

- a) Die vor dem 1.1.2004 erworbenen Beitragsmonate sind bei Berechnung der Altersrente nach dieser Satzung nur dann zu berücksichtigen, wenn
1. der ehemalige Rechtsanwalt nach dem 31.12.2003 nochmals in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird und
 2. unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles 5 Jahre ohne Unterbrechung in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen ist und er
 3. unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, oder während derer er vor dem 1.1.2004 eine Berufsunfähigkeitsrente nach der bisher gültigen Satzung bezog, die Bedingung einer Wartezeit von 10 Jahren, im Falle seiner Ersteintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Vollendung seines 50. Lebensjahres einer Wartezeit von 15 Jahren durch Eintragung in die Liste dieser oder einer anderen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte erfüllt.

Für die Berechnung der Rentenhöhe kommt § 18 Abs 2 nicht zur Anwendung.

- b) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht nur dann, wenn der ehemalige Rechtsanwalt wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung – allenfalls unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war – erfüllt und sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach erfolgter Wiedereintragung aufgetreten sind. Bei Berechnung der Rentenhöhe bleiben Beitragsmonate, die der ehemalige Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 erworben hat, außer Betracht.
- (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100 % der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100 % des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.
- (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in dem selben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.
- (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10jährigen Dauer aufrecht.
- (9) a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen- und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

- b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab dem 1.1.2004 nur 0,6 Prozentpunkte unter 100 % liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- c) Für Witwen, die vor dem 01.01.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens – 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a) – c) des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.
- (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.
- (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.
- (12) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor dem 1.1.2004 aufgrund der vor dem 1.1.2004 gültigen Satzung Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der vor dem 1.1.2004 gültigen Satzung fristgerecht, erfolgt ist/erfolgt.
- (13) Die (nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 12 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:
- a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,
- b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7. Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 12 besteht, sind demnach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.
- c) Wird ein am 1.1.2004 nicht mehr in die Liste eingetragener Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres nicht wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.
Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er Anspruch auf 100 % der laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung.

- (14) a) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Beitragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.
- b) Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.
- c) Der Beitrag hat sich zusammensetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.
- d) Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.
- (15) Die freiwillige Weiterversicherung endet:
- a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,
- b) mit Verzicht darauf,
- c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.
- (16) a) Ein Rechtsanwalt, der vor dem 31. Dezember 1964, aber nicht vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, kann – sofern er im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist – Versicherungsmonate gemäß § 4a nachkaufen.
- b) Ein vor dem 1. Jänner 1949 geborener Rechtsanwalt kann einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten, allerdings beschränkt auf Versicherungsmonate gemäß § 4a Abs 2 lit a), nur dann stellen, wenn
- ba) er im Zeitpunkt der Antragstellung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder
- bb) die Anzahl der unmittelbar aufeinander folgenden Monate des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente der Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit den anschließenden Kalendermonaten der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer unmittelbar vor der Antragstellung mehr als 12 beträgt
- und
- der Rechtsanwalt auch unter Anwendung der Bestimmung des Abs 2 unter der Annahme, dass er bis zur Erreichung des Rentenalters gemäß § 6 Abs 1 lit b) ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sein wird, keinen Anspruch auf eine Altersrente in Höhe von zumindest 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente erwerben wird.
- c) Anträge nach lit a) und b) müssen bis spätestens 30. September 2009 bei der Rechtsanwaltskammer einlangen.

- d) Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der lit a) oder b) sonst zutreffen, die aber zum 30. September 2009 noch nicht durch zumindest 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sind, können einen Antrag im Sinne der lit a) oder b) bis spätestens 30. September 2010 bei der Rechtsanwaltskammer einlangend stellen, sofern sie bis dahin das Erfordernis der Eintragung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate erfüllen.
 - e) Ein Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1964 geboren ist, kann – sofern er in irgendeinem Zeitraum vor dem 1. Jänner 2009 und unmittelbar vor der Antragstellung jeweils zumindest durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen war – Versicherungsmonate nach § 4a durch Antragstellung bis längstens 30. September 2011 nachkaufen, wenn er unmittelbar vor dem 30. September des Jahres, in welchem er das 45. Lebensjahr vollendet, nicht durch einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war.
 - f) Ein Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1964 geboren ist, am 30. September 2009 aber noch nicht durch zumindest 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist, kann einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten gemäß § 4a bis spätestens 30. September 2010 stellen, sofern er bis dahin das Erfordernis der Eintragung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate erfüllt.
- (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

Teil B Zusatzpension

§ 1 – Zusatzpension

Im Rahmen der Zusatzpension (Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) werden Zusatzleistungen als ergänzende Versorgungseinrichtung zur Grundleistung (Teil A der Satzung der Versorgungseinrichtung) festgelegt. Die dort definierten allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten, ausgenommen die Wartezeiten, sind anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 - Leistungen der Versorgungseinrichtung

- (1) Als Zusatzleistungen werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Altersrente
 - b) Berufsunfähigkeitsrente
 - c) Witwen-/Witwerrente
 - d) Waisenrente
 - e) Abfindung für den Todesfall
 - f) Abfindung bei Pensionsantritt
- (2) Aus den der Versorgungseinrichtung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen erbracht werden. Andere Unterstützungen oder Zuwendungen aus diesen Mitteln sind unzulässig.

§ 3 – Altersrente

- (1) Altersrenten werden über Antrag Rechtsanwälten oder emeritierten Rechtsanwälten ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente.
- (2) Die Altersrente errechnet sich wie folgt: Aus den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) zum Pensionsantrittsalter die Altersrente zu ermitteln und nach den Veranlagungsergebnissen jährlich anzupassen.
- (3) Die Witwen-/Witwerrente nach einem verstorbenen Bezieher einer Altersrente beträgt 60 % der Altersrente. Die Waisenrente beträgt 10 %, bei Vollwaisen 20 % der Altersrente.
- (4) Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gelten § 5 Abs 1 und 2, § 6 Abs 1 lit a, Abs 4 lit a und c, § 8 und § 9 Satzung Teil A.

§ 4 – Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Berufsunfähigkeitsrenten werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 und 4 sowie § 7 Abs 1 bis 5 Satzung Teil A jenen Rechtsanwälten gewährt, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig sind, sofern und solange sie auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verzichtet haben. Die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirksamkeit für den Fall der Feststellung der Berufsunfähigkeit ist möglich.
- (1a) Rechtsanwälte haben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Abs 1 weiter nur unter der Voraussetzung, dass weder im Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit noch im Zeitpunkt der Antragstellung die Befreiung nach § 12 Abs 6 in Anspruch genommen worden ist. Diese Bestimmung geht der Bestimmung des Abs 5 vor.
- (2) Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet die Rechtsanwaltskammer, allenfalls unter Bedachtnahme auf von ihr eingeholte Gutachten von ihr bestellter Vertrauensärzte. Die Kosten der Begutachtung sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.
- (3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch den Vertrauensarzt zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Kontrolluntersuchung auf andere Weise entzieht.
- (4) Ein gleichzeitiger Bezug einer Altersrente und einer Berufsunfähigkeitsrente ist unzulässig.
- (5) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich wie folgt:

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsversorgung auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse werden durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktors in eine lebenslange Rente umgewandelt.

Dieser Teil der Berufsunfähigkeitsrente wird um den gemäß Geschäftsplan errechneten rückversicherten Teil ergänzt. Die Ergänzung erfolgt nur bis zum Erreichen der in der Leistungsordnung vorgesehenen Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird.

Im Falle der Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes ist für die Ermittlung des Eintrittsaltes maßgeblich,

- a) das Datum der Ersteintragung, wenn der Rechtsanwalt ab dem Erlöschen der Rechtsanwaltschaft bis zur Wiedereintragung eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat;
- b) das um jenen Zeitraum, in welchem der Rechtsanwalt nicht in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen war und auch keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, verschobene Datum der Ersteintragung, wenn der Kontostand des Rechtsanwaltes nicht gemäß § 14 Abs 2 übertragen wurde oder der Rechtsanwalt nicht gemäß § 14 Abs 3 abgefunden wurde;
- c) das Datum der Wiedereintragung in allen anderen Fällen.

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

Im Falle eines Nachkaufes von Versicherungszeiten sind diese entsprechend den erfolgten Einzahlungen zu berücksichtigen.

- (5a) Für Rechtsanwälte, deren Beitragspflicht (§ 12 Abs 3) erstmals nach dem 31. Dezember 2007 beginnt und die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente das 58. Lebensjahr vollendet haben, ist die Berufsunfähigkeitsrente abweichend von Abs 5 nach den für die Altersrente nach § 3 geltenden Bestimmungen zu berechnen. Bei Anwendung dieser Bestimmung gilt § 3 Abs 1, zweiter Satz, nicht.
- (6) Die Witwe/der Witwer nach einem Berufsunfähigen erhält 60 % der direkten Rente. Halbwaisen erhalten 10 %, Vollwaisen 20 % der direkten Rente. Für die Anspruchsberechtigung gelten die §§ 8 und 9 der Satzung Teil A.
- (7) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund der Veranlagungsergebnisse des Vorjahres.

§ 5 - Witwen-/Witwerrente nach Ableben eines Aktiven

- (1) Die Witwen-/Witwerrente nach einem aktiven Rechtsanwalt errechnet sich wie folgt: 60 % der Berufsunfähigkeitsrente, mindestens jedoch die in der Leistungsordnung festgelegte Mindest-Witwen-/Witwerrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird.
- (2) Die Waisenrente beträgt 10 %, bei Vollwaisen 20 % der Berufsunfähigkeitsrente.
- (3) Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den §§ 8 und 9 der Satzung Teil A.
- (4) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund der Veranlagungsergebnisse des Vorjahres.
- (5) Die Berufsunfähigkeitsrente ist analog zu § 4 Abs 5 auf den Todestag des verstorbenen Rechtsanwaltes zu errechnen.

§ 6 – Abfindung für den Todesfall

Rechtsanwälte können für den Fall ihres Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von Anspruchsberechtigten durch eine schriftliche an die Rechtsanwaltskammer zu richtende Erklärung eine Person bestimmen, an die die Abfindung auszuzahlen ist. Die Abfindung beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerpension, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes gemäß § 4 Abs 5 errechnet wird. Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.

§ 7 – Abfindung bei Pensionsantritt

Bei Antritt der Altersrente kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf Abfindung stellen. Diese Abfindung beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsergebnisse. Die Berechnung der Renten gemäß § 3 Abs 2 und Abs 3 erfolgt auf Basis des reduzierten Kontostandes.

§ 8 - Mehrere Rentenbezieher

Sind nach einem Rechtsanwalt oder einem Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zwei oder mehrere Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für diese Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistungen, auf die der Rechtsanwalt (Bezieher einer Rente) selbst Anspruch gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die den einzelnen Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 9 - Anspruch auf Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Versorgung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in welchem alle Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, bei der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Renten werden am Letzten eines jeden Monats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30. Juni, die 14. Rente am 30. November eines jeden Jahres.
- (3) Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht ab der erstmaligen Beitragsleistung ohne Berücksichtigung von Wartezeiten.

§ 10 - Einstellung der Unterstützung

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistung erlischt, wenn sich herausstellt,
 - a) dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung im Zeitpunkt der Zuerkennung nicht gegeben waren;
 - b) dass die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich weggefallen sind.
- (2) Der Empfangende hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen.

§ 11 – Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Berechnung der Leistungen ist im Geschäftsplan festgehalten.
- (2) Die Veranlagung des Vermögens erfolgt gemäß § 25 Pensionskassengesetz in der jeweiligen Fassung.
- (3) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer legt die Depotbank oder die Depotbanken fest.
- (4) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Prüfvaktuar, für seine Aufgaben ist § 21 Pensionskassengesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 11a - Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

- (1) Der Rechtsanwalt hat ein Wahlrecht für die Art der Veranlagung der auf seinem Konto verbuchten Beträge (der von ihm geleisteten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse zuzüglich einer allenfalls bestehenden positiven Gewinnreserve und abzüglich einer allenfalls bestehenden negativen Gewinnreserve) sowie seiner zukünftigen Beiträge zwischen den bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG).
- (2) Es bestehen vier VRG, nämlich
 - a) AVO Classic, in der die Veranlagung nach dem Grundsatz des Kapitalerhaltes erfolgt,
 - b) AVO 30, in der mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 30 % Aktien veranlagt wird,

- c) AVO 50, in der mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 50 % Aktien veranlagt wird und
- d) AVO Fest, in der grundsätzlich in Staatsanleihen veranlagt wird, welche bis zum Ende ihrer Laufzeit gehalten werden (Held to Maturity).
- (3) Dem Rechtsanwalt steht die Wahlmöglichkeit nur zu, wenn er zum 31. Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres durch mindestens fünf volle Kalenderjahre die Veranlagung in jener VRG durchgeführt hat, die er nunmehr verlassen will. Jeder Rechtsanwalt, der erstmals in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen wird, hat dieses Wahlrecht. Falls der Rechtsanwalt von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, erfolgt die Veranlagung in der VRG AVO Classic.
- (4) Der Rechtsanwalt hat sein Wahlrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, auszuüben.
Jeder Rechtsanwalt, der erstmals in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen wird, hat diese Erklärung binnen sechs Wochen ab Eintragung abzugeben. Sie wirkt auf den Tag der Eintragung zurück.
In allen anderen Fällen hat die Ausübung des Wahlrechtes bis längstens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres, ab dem Jahr 2012 bis längstens 30. November des Kalenderjahres zu erfolgen und wirkt zum 31. Dezember desselben Jahres.
Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Einlangen in der Rechtsanwaltskammer maßgebend.
- (5) Mit dem der Vollendung des 65. Lebensjahres unmittelbar vorangehenden Jahresletzten werden die auf dem Konto eines Rechtsanwaltes verbuchten Beträge der Veranlagung der VRG AVO Fest zugeführt. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt bis zu dem diesem Jahresletzten unmittelbar vorangehenden 31. Oktober (ab dem Jahr 2012 bis zum unmittelbar vorangehenden 30. November) an die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die schriftliche Erklärung abgibt, in der von ihm zuletzt gewählten VRG verbleiben oder in die Versorgungseinrichtung AVO Classic wechseln zu wollen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Einlangen in der Rechtsanwaltskammer maßgebend.
Ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres unmittelbar vorangehenden Jahresletzten ist ein Wechsel der VRG nur noch zur VRG AVO Fest oder AVO Classic möglich.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft aus anderen Gründen als Tod werden die auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beträge mit dem Jahresletzten, der dem Jahr des Erlöschens folgt, der Veranlagung in die VRG AVO Fest zugeführt. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Rechtsanwalt bis zu dem 31. Oktober, der der Übertragung des Kontostandes vorausgeht (ab dem Jahr 2012 bis zum unmittelbar folgenden 30. November, der der Übertragung des Kontostandes vorausgeht), an die Rechtsanwaltskammer, der er zuletzt angehörte, die schriftliche Erklärung abgibt, in der von ihm zuletzt gewählten VRG verbleiben oder in die VRG AVO Classic wechseln zu wollen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Einlangen in der Rechtsanwaltskammer maßgebend. Nach dem Erlöschen der Rechtsanwaltschaft ist ein Wechsel der VRG nur mehr zur VRG AVO Fest oder AVO Classic möglich.
- (7) Im Falle einer Übersiedlung im Sinne des § 21 RAO in eine Rechtsanwaltskammer, in der die vom Rechtsanwalt zuletzt gewählte VRG nicht besteht, werden die auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beträge mit dem auf die Übersiedlung folgenden Jahresletzten der Veranlagung in der VRG AVO Classic zugeführt. Fällt das Ausscheiden aus dieser Rechtsanwaltskammer auf den 31. Dezember eines Jahres, so werden die verbuchten Beträge mit diesem Tag in die VRG AVO Classic übertragen.
- (8) Im Falle des Todes des Rechtsanwaltes werden die auf den Konten des verstorbenen Rechtsanwaltes verbuchten Beträge mit dem Jahresletzten, des dem Todesjahr folgenden Kalenderjahres, in der VRG AVO Fest veranlagt und in diese übertragen, sollten sie bis dahin in einer anderen VRG veranlagt gewesen sein. Dies gilt nicht, wenn die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen einvernehmlich bis zu dem 31. Oktober, der der Übertragung vorausgeht (ab dem Jahr 2012 bis zu dem 30. November, der der Übertragung vorausgeht), an die Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt zuletzt angehörte, die schriftliche Erklärung abgeben, in der vom Rechtsanwalt zuletzt gewählten VRG verbleiben oder in die VRG AVO

Classic wechseln zu wollen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Einlangen in der Rechtsanwaltskammer maßgebend. Danach ist ein Wechsel der VRG nur mehr zur VRG AVO Fest oder AVO Classic möglich.

§ 12 – Beiträge

- (1) Die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge für die Zusatzpension wird von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§§ 51 und 53 RAO).
- (2) Die eingehenden Beiträge sind zunächst für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge zu verwenden.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen erfolgt – ungeachtet der bestehenden Beitragspflicht – frühestens zwei Monate nach dem Tag der Eintragung. Die Beitragspflicht endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich oder dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens / der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (4) Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden, welcher,
 - a) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt €20.000,-- oder weniger beträgt, mindestens 1/5 des jährlichen Beitrages,
 - b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt € 40.000,-- oder weniger beträgt, mindestens 2/5 des jährlichen Beitrages,
 - c) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt €60.000,-- oder weniger beträgt, mindestens 3/5 des jährlichen Beitrages, zu betragen hat.

Liegen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Der Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

Die in lit a) bis c) genannten maßgeblichen Grenzen für den Ermäßigungsantrag sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI 2005) zu valorisieren. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. September, der dem 1. Jänner, an dem die Valorisierung wirksam werden soll, vorangeht. Die erste Valorisierung erfolgt mit 1. Jänner 2008. Ausgangsbasis ist der Wert 9/2006 des VPI 2005.

- (5) Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag, welcher mindestens 1/5 des jährlichen Beitrages zu betragen hat, für das Jahr der Ersteintragung des Rechtsanwaltes und das folgende Kalenderjahr reduziert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ersteintragung und für das Folgejahr jeweils bis 31. Jänner des Folgejahres zu stellen.
- (6) Der Rechtsanwalt, der nachweist, dass er Beiträge zu einer gesetzlich geregelten Altersvorsorge im In- oder Ausland leistet, in die er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbezogen wurde oder wird, oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht, ist auf Antrag von Beiträgen zur Zusatzpension zu befreien. Ein entsprechender Antrag ist jeweils bis 31. Jänner eines jeden

Kalenderjahres, im Falle der Eintragung binnen sechs Wochen ab dem Tage der Eintragung, unter Vorlage des letzten Kontoauszuges der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Altersvorsorge zu stellen.

- (7) Kapital und Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere aus einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder von einem früheren Arbeitgeber oder Dienstgeber übertragen werden, sind dem Pensionskonto gutzuschreiben.

§ 13 - Wechsel der Kammer

Übersiedelt ein Rechtsanwalt in den Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer, sind seine Kontostände mit Wirksamkeit des dem Ausscheiden aus dieser Rechtsanwaltskammer folgenden Jahresletzten, bei Ausscheiden mit 31. Dezember eines Kalenderjahres mit diesem auf die Versorgungseinrichtung der anderen Rechtsanwaltskammer zu übertragen, wobei für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten im Ausmaß von 1 % des Kontostandes, mindestens €72,86 maximal €363,36, in Abzug gebracht werden. Die betragsmäßig angegebenen Verwaltungskosten sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI 96) festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zum 31. Dezember. Als Basis ist der Wert 1/98 des VPI 96 heranzuziehen.

§ 14 - Erlöschen der Rechtsanwaltschaft

- (1) Bei Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Rechtsanwalt Anspruch auf eine Alters- bzw Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der verbuchten Beiträge und der erzielten Veranlagungserträge. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindest-Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente und die Ansprüche der Hinterbliebenen (§ 5) sind gemäß § 3 Abs 2 auf Basis des angesparten Kapitals zu errechnen. Im übrigen sind auch für diese Fälle der Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 4, anzuwenden. Die Kosten der Begutachtung (§ 4 Abs 2) hat der Anwartschaftsberechtigte zu tragen. Eine Berufsunfähigkeit ist in diesen Fällen auch dann anzunehmen, wenn sie von einer Sozialversicherungsanstalt durch Bescheid rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Bei Erlöschen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 RAO kann der Rechtsanwalt binnen drei Monaten die Übertragung seines Kontostandes auf eine gleichartige staatliche oder berufsständische Versorgungseinrichtung oder ein kapitalgedecktes Pensionssystem oder eine andere ihm offenstehende Versorgungseinrichtung, insbesondere eine Pensionskasse, Gruppenrentenversicherung oder Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der selbständig Erwerbstätigen, welchen der ehemalige Rechtsanwalt in Zukunft verpflichtend oder freiwillig angehört, beantragen.
- (3) Beträgt der Soll-Kontostand (§ 17 1. Satz) einschließlich fälliger unbezahlter Beiträge zum Zeitpunkt des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft nicht mehr als den Abfindungsbetrag nach dem Pensionskassengesetz (§ 1 Abs 2 Z 1 und Abs 2a PKG oder Nachfolgebestimmungen) kann der Rechtsanwalt bei sonstigem Verlust dieses Rechtes binnen 3 Monaten ab dem Erlöschen die Auszahlung des Kontostandes beantragen.
- (4) Beantragt der Rechtsanwalt die Übertragung seines Kontostandes gemäß Abs 2 oder dessen Auszahlung gemäß Abs 3 werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten von 1 % des Kontostandes, mindestens €72,68, maximal €363,36, in Abzug gebracht. Die betragsmäßig angegebenen Verwaltungskosten sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI 96) festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zum 31. Dezember. Als Basis ist der Wert 1/98 des VPI 96 heranzuziehen.

§ 15 - Administrative Abwicklung

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann für die administrative Abwicklung der Zusatzleistung einen Managementvertrag mit einer für die Durchführung derartiger Geschäfte geeigneten Gesellschaft abschließen. Die Gesellschaft wird namens der Rechtsanwaltskammer tätig.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann mit einer Versicherungsgesellschaft (Rückversicherer) einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung der aus der Zusatzleistung entstehenden versicherungstechnischen Risiken abschließen.

§ 16 – Kosten

Die Kosten der Verwaltung, der Prüfungen und der Vermögensveranlagung sind von den Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfängern der Zusatzpension zu tragen. Die Verwaltungskosten und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung sind von den Beiträgen in Abzug zu bringen. Die Kosten des Veranlagungsmanagements, Depotgebühren und Bankspesen mindern das Veranlagungsergebnis.

§ 17 – Pensionskonto

Für jeden Rechtsanwalt ist in sinngemäßer Anwendung des § 18 Pensionskassengesetz ein Pensionskonto (Alterskonto) zu führen. Für Einzahlungen, die weder als laufende Beitragzahlungen noch als Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten anzusehen sind, sind mindestens 3 weitere gesonderte Konten für den Rechtsanwalt zu führen. Die Rechtsanwälte sind zumindest einmal jährlich bis 30. Juni eines jeden Jahres über die Beiträge, Anwartschaften, Pensionsleistungen und allfällige Änderungen des Geschäftsplanes zu informieren.

§ 18 – Geschäftsplan

Für die Zusatzpension ist ein Geschäftsplan im Sinne des § 20 Pensionskassengesetz zu erstellen und ein Prüfvaktuar zu bestellen, der den Geschäftsplan und allfällige Änderungen zu genehmigen hat. Darüber hinaus hat der Prüfvaktuar zumindest einmal jährlich bis 30. Juni eines jeden Jahres über die Verwaltung der Zusatzpension, die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen und der versicherungsmathematischen Grundsätze zu berichten sowie den Jahresabschluss zu überprüfen.

§ 19 – Vermögensbewertung

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Die nach der Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve darf höchstens 15 % des Guthabens (Deckungsrückstellung) betragen und darf 10 % des Guthabens (Deckungsrückstellung) nicht unterschreiten. Die Gewinnreserve ist auszuweisen.

Für die Zusatzpension sind die im Sinne des § 30 Abs 3 Pensionskassengesetz zu erstellenden Abschlüsse und Berichte jährlich bis 30. Juni eines jeden Jahres zu erstellen, zu prüfen und zu bestätigen.

§ 20 – Beirat

Für die Kontrolle der Verwaltung der Zusatzpension und der Veranlagung der Beiträge ist ein Beirat zu bestellen, dem ein Mitglied des Ausschusses jeder Rechtsanwaltskammer angehört, welche dem Verwaltungsübereinkommen vom 26. September 1997 beigetreten ist. Der Beirat hat zumindest einmal jährlich bis 30. Juni eines jeden Jahres den einzelnen Rechtsanwaltskammern, die der Verwaltungsvereinbarung beigetreten sind, über seine Prüfungshandlungen und deren Ergebnis zu berichten. Der Beirat ist berechtigt, zu seiner Beratung qualifizierte Experten beizuziehen, deren Honorare ebenso wie das Honorar des Prüfaktuars zu den Kosten der Verwaltung (§ 16) zählen.

§ 20a – Aufrechnung

Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge aus dieser Satzung und Beiträge gemäß Umlagenordnung Satzung Teil A gegen nach dieser Satzung zu erbringende Versorgungsleistungen aufrechnen, sofern das Recht auf Einforderung der Beiträge und Umlagen nicht verjährt ist und die Aufrechnung nicht nach anderen Vorschriften unzulässig ist.

§ 21 – Übergangsbestimmungen

- (1) Rechtsanwälte, die im Jahr 1998 das 60. Lebensjahr erreicht oder bereits überschritten haben, sind auf Antrag von der Einbeziehung in das System der Zusatzpension zu befreien.
- (2) Jeder Rechtsanwalt kann Versicherungszeiten im Ausmaß von höchstens zehn Jahren nachkaufen. Dadurch darf sich jedoch keine längere Gesamtversicherungszeit ergeben als jene, die sich vom Zeitpunkt der Ersteintragung bis 31. Dezember 1997 ergeben würde. Der Antrag auf Nachkauf kann bei sonstigem Verlust dieses Rechtes bis längstens 31. Dezember 2007 gestellt werden. Falls ein Rechtsanwalt von der Nachkaufsmöglichkeit Gebrauch macht, hat er jährlich spätestens ab dem der Antragstellung folgenden Jahr mindestens einen zusätzlichen Beitrag in Höhe des für 1998 vorgeschriebenen Jahresbeitrages zu leisten. Bei der Berechnung aller Leistungen im Rahmen der Zusatzpension sind nachgekaufte Versicherungszeiten soweit zu berücksichtigen, als bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles Einzahlungen geleistet wurden.
- (3) Wird eine Wahlmöglichkeit im Sinne des § 11a in der Rechtsanwaltskammer, der der betroffene Rechtsanwalt angehört, neu eingeführt, so steht das neu eingeführte Wahlrecht dem Rechtsanwalt in diesem Jahr jedenfalls zu. Die Beschränkungen des § 11a Abs 3 gelten für diese Wahlmöglichkeit nicht, die Antragstellung kann in Abweichung zu der Bestimmung des § 11a Abs 4 bis 30. November erfolgen.

§ 22 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit 1. Oktober 2006 in Kraft, in Ansehung der Bestimmungen des § 12 Abs 4 und Abs 5 und § 14 Abs 2 jedoch erst mit 1. Jänner 2007, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs 1a und Abs 5a treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (3) Die Bestimmung des § 11a in der Fassung des Beschlusses vom 16.06.2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und die Bestimmung des § 21 Abs 3 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

TEIL C

§ 1

Erhöhungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A gemäß § 4 Abs. 3 des Teiles A der Versorgungseinrichtung in künftigen Plenarversammlungen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie künftige Erhöhungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung gemäß § 12 (1) des Teiles B der Versorgungseinrichtung dürfen nur derart beschlossen werden, dass der Prozentsatz der jeweiligen Erhöhungen der Beiträge im Teil B nicht höher ist, als der Prozentsatz der jeweiligen Erhöhungen der Beiträge im Teil A der Versorgungseinrichtung.

§ 2

Sämtliche Leistungen nach dieser Versorgungseinrichtung sind gegenüber allfälligen Forderungen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gegenüber dem - vormaligen - Rechtsanwalt, insbesondere mit Beitragsrückständen jeglicher Art verrechenbar, sofern nicht ein gesetzliches Verbot dem entgegensteht.

§ 3

Der Rechtsanwalt und die nach ihm anspruchsberechtigten Personen (Witwen/Witwer bzw. Waisen) sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in ihrem Personenstand (z.B. Verhehlung, Ehescheidung, Namensänderung, Geburt bzw. Adoption von Kindern, Beendigung bzw. Unterbrechung der ordnungsgemäßen Berufsausbildung etc.) unverzüglich schriftlich der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen und über deren Verlangen die darauf bezughabenden Urkunden vorzulegen.

Teil D

Krankenversicherung

§ 1 Verpflichtende Krankenversicherung

- (1) Durch das Arbeits- und Sozialrechts - Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) wurde für selbständige erwerbstätige Rechtsanwälte ab 01.01.2000 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründet. Gemäß § 5 GSVG kann die Ausnahme von dieser Pflichtversicherung beantragt werden, wenn die Rechtsanwaltskammer eine Krankenversicherung für ihre Mitglieder schafft und aufrecht erhält, welche auch in einer für alle Rechtsanwälte und deren Angehörige verpflichtend abgeschlossenen vertraglichen Versicherung bestehen kann. Voraussetzung dafür ist, dass alle Rechtsanwälte und deren Angehörige Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.
- (2) Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer errichtet eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit in Form einer vertraglichen Gruppenversicherung. Der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, zu diesem Zweck mit einer Versicherungsgesellschaft einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abzuschließen, der die gesetzliche Pflichtversicherung ersetzt und die in § 5 GSVG festgelegten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung erfüllt.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Dem Gruppen- Krankenversicherungsvertrag unterliegt ab 01.01.2000 jeder selbständige erwerbstätige Rechtsanwalt, es sei denn, dass für ihn eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht und dies der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, diese Selbstversicherung aufrecht zu erhalten.

Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegt auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, es sei denn, dass er mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt.

- (2) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen ferner alle Angehörigen gemäß § 83 Abs. 2 GSVG. Davon ausgenommen sind lediglich Ehegatten, für welche eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht oder die in diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag oder einem anderen gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag prämienpflichtig sind. Andere Angehörige können von diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, wenn sie in diesem prämienpflichtig sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben.
- (3) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt nach Eintritt des Rechtsanwaltes in den Ruhestand sowohl für diesen als auch für dessen Angehörige aufrecht.

§ 3 Dauer der Krankenversicherung

- (1) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag tritt mit 01.01.2000 in Kraft. Rechtsanwälte, welche erst nach diesem Zeitpunkt in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden oder eine selbständige Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt aufnehmen, unterliegen, ausgenommen in den in § 2 Abs. 1 genannten Fällen der Selbstversicherung, ab diesem Zeitpunkt dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.
- (2) Erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 1 RAO endet dieser Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für den betreffenden Rechtsanwalt und dessen Angehörige, ausgenommen bei Verlust der Eigenberechtigung. Bei Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nicht, wenn der Rechtsanwalt über Ansprüche oder aufrechte Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt.
- (3) Im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes oder eines ehemaligen Rechtsanwaltes, welcher über aufrechte Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt, endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag sowohl für den betreffenden Rechtsanwalt als auch für dessen Angehörige, ausgenommen für jene Angehörigen, welche Anspruch auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer haben (Witwen/Witwer-Rente, Waisenrente). Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt für Witwen/Witwer jedenfalls aufrecht, solange sie über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.
- (4) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag endet für den Ehegatten bei Auflösung der Ehe mit Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils oder Beschlusses. Dasselbe gilt bei sonstigem Verlust der Angehörigeneigenschaft.
- (5) Eine ordentliche Kündigung einzelner Rechtsanwälte durch den Versicherer ist unzulässig. Alle dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegenden aktiven und ehemaligen Rechtsanwälte sind zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn für sie eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht und dies durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird.

§ 4 Meldepflichten

- (1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer bis **spätestens 15. November 1999**, bei einer späteren Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder bei einem späteren Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben,
 - a) eine bestehende Selbstversicherung gemäß § 2 Abs. 1 und
 - b) alle Angehörigen unter Anführung von Name, Geburtsdatum und einer für diese bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung, oder einer verpflichtenden Selbstversicherung (gemäß § 2 Abs. 1) oder eines beitragsfreien Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (2) Spätere Änderungen im Stande der Angehörigen sind dem Versicherer **binnen 14 Tagen** zu melden, insbesondere alle Umstände, welche zu einem Eintritt oder einem Ausscheiden von mitversicherten Personen aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag führen.
- (3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, diesen Meldepflichten rechtzeitig und vollständig nachzukommen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflichten verletzt werden. Ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag eingetreten sind, kann der Versicherer die Einzelversicherungsprämie vorschreiben.

§ 5 Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten

- (1) Leistungsansprüche aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.
- (2) Jeder dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegende Rechtsanwalt oder Bezieher einer Leistung aus der Versorgungseinrichtung ist selbst Prämienschuldner und hat die für ihn und seine Mitversicherten jeweils vorgeschriebenen Prämien an den Versicherer zu entrichten.
- (3) Die vom Versicherer vorzuschreibenden Prämien gelten jeweils für den Rechtsanwalt und einen prämienfrei mitversicherten Angehörigen. Prämienfrei mitversichert ist der Ehegatte, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2. In diesen Fällen ist jenes älteste Kind prämienfrei mitversichert, das weder in diesem noch einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag beim Ehegatten prämienfrei mitversichert ist.

Teil E Zur Information!

Bundespflegegeld

Anspruchsgrundlagen:

In der Plenarversammlung vom 24. November 1998 wurde der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ermächtigt, den Antrag auf Einbeziehung der steirischen Kammermitglieder in das Pflegegeldgesetz durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu stellen. Die Plenarversammlung vom 22. Juni 1999 hat die Einbeziehung zur Kenntnis genommen (Protokoll Punkt 4.2.7), sodass die steirischen Rechtsanwälte Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld im Sinne der Bestimmungen des Bundes über das Pflegegeld haben.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Rechtsanwälte wird in der Beitragsordnung ermittelt.